

Kirche und Politik

Von JOHANNES B. SCHUSTER S. J.

Die Zusammenstellung „Kirche und Politik“ weckt heute bei vielen unwillkürlich Widerspruch. Es tauchen Erinnerungen an die Weltherrschaftsansprüche mittelalterlicher Päpste auf, oder man denkt an die moderne Parteipolitik mit ihren üblen Folgen, während die Kirche doch neutral über den Parteien stehen sollte. Die Verteidiger des diesseitigen, von allen religiösen Bindungen frei auf sich gestellten Staates wittern Gefahr, wenn nicht ein für allemal eine reinliche Scheidung zwischen Kirche und Staat eingehalten wird, die zwar dem privaten Gewissen religiöse Betätigung nicht verbieten, wohl aber jeden Übergriff kirchlicher Mächte in die Staatsführung abschneiden soll. Konfessionelle Enge, die den Einfluß der Kirche auf das öffentliche Leben keineswegs unterbinden möchte, fürchtet doch bei der Parole „Kirche und Politik“, etwa bei einem Konkordatsabschluß, einen das gerechte Maß überschreitenden Einfluß der Kirche. Endlich darf nicht verschwiegen werden, daß nicht selten auch bis in unsere Tage die Klage über die unberechtigte Einmischung der Kirche in politische Dinge eine nur schlecht getarnte kulturkämpferische Einstellung verrät, der jedes Verständnis für religiöse Anliegen und für die Sendung der Kirche mangelt.

Für die Kirche selbst ist unsere Frage nicht der Ausdruck von Machtgier, auch nicht nur eine Sache taktischer Anpassung, die einzig von Opportunitätsrücksichten geleitet wird. „Kirche und Politik“ gehört zu jenen Fragen, die das Grundsätzliche berühren. Wer die Kirche in diesem Punkt verstehen will, muß darum auch die Mühe auf sich nehmen, jene Prinzipien, die für sie maßgebend sind, zu durchdenken. Nach kirchlichem Bewußtsein ist das Verhältnis von Religion und Politik nicht Gegenstand einer Geheimlehre, die nur eingeweihten Kreisen zugänglich ist. Das war sie nicht im Hochmittelalter zur Zeit eines Innozenz III. und ist sie nicht im 19. und 20. Jahrhundert, namentlich nicht seit dem Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI., die den Anspruch der Kirche auf die Gestaltung der Welt und des gesellschaftlichen Lebens klar und offen aller Welt dargelegt haben. Allerdings beruhen diese Prinzipien letztlich auf einer Glaubenswirklichkeit, und nur der kann das Selbstzeugnis der Kirche über sich, über ihr Sein und ihre Sendung ganz mitvollziehen, der diesen Glauben der Kirche bejaht. Indes vermag auch ein Außenstehender bei gutem Willen wenigstens zu begreifen, wie sich bei Voraussetzung jener Glaubenswirklichkeit die Grundsätze der päpstlichen Enzykliken unvermeidlich und unwiderleglich daraus ergeben.

Unsere Absicht ist es, gerade diese tieferen Voraussetzungen der katholischen Grundsätze über Kirche und Politik ins Licht zu stellen, um von da aus das Verhältnis von Staat und Kirche, von Kirche und Politik zu beleuchten. Diese Voraussetzungen sprechen wir in drei Fundamentalwahrheiten aus. Es ist dies einmal das Bekenntnis zur Menschwerdung des Sohnes Gottes und zur Kirche als göttlicher Stiftung, dann die Bestimmung der Kirche für die Heiligung der Welt und endlich eine theologisch-sozialphilosophisch begründete Wesenserfassung der Kirche als vollkommener Gemeinschaft im Unterschied und in der Zuordnung zum Staat.

Die Kirche beruht auf dem Geheimnis der Fleischwerdung des Sohnes Gottes. Gottes Sohn ist persönlich vom Himmel auf die Erde herabgestiegen, um als sterblicher Mensch die ganze Menschheit aus Gottesferne und Gottverlorenheit, aus Sünde, Tod und ewigem Verderben heimzuholen in Gottes Reich. Im Mysterium der Menschwerdung offenbart sich die unverdiente göttliche Gnadenhuld, aber auch der unüberhörbare Herrschaftsanspruch Gottes. Jede Menschenseele und jede Menschengemeinschaft ist Christi Eigentum und für sein Reich bestimmt. Dieses Reich gewinnt Gestalt in der von ihm gestifteten Kirche. Sie ist in ihrem tiefsten Wesen der mystische Leib Christi und so nicht bloß äußerlich Fortsetzerin seines Werkes, sondern „der in Zeit und Raum fortlebende Christus selbst“. Die ganze Menschheit ist nun bestimmt zur Aufnahme in das Volk Gottes unter der Herrschaft Gottes, und gerade darin besteht ja Gottes Reich. Nur vom universalen göttlichen Anspruch Christi her versteht sich Recht und Pflicht der Kirche zur allgemeinen Missionspredigt.

Die zweite Grundwahrheit spricht von der Aufgabe der Kirche, die in der Heiligung und Umgestaltung der Welt und darum im Hinauswirken in diese Welt besteht. Kirche ist nicht ein bloßer Gebetsverein oder ein rein kultisches Bündnis ohne besondere Forderungen für das sittliche Leben. Seit apostolischer Zeit weiß sich die Kirche verantwortlich für die sittliche Lebensgestaltung ihrer Glieder. Von Anfang an beansprucht sie das Richter- und Führungsamt der Gläubigen in sittlichen und gesellschaftlichen Dingen. Die Kirche übt das Wächter- und Richteramt nicht bloß in den Fragen der persönlichen Lauterkeit — wie Mäßigkeit, Keuschheit, Überwindung der Habgier —, sondern ganz besonders auch in den sozialen Forderungen der Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit sowie des Gehorsams gegen alle gottgesetzte Obrigkeit. Wenn Pius XI. in der sozialen Enzyklika „Quadragesimo anno“ 1931 (2. Teil, Anfang) feierlich erklärt, daß er kraft des ihm von Gott aufgetragenen Amtes, das ganze Sittengesetz zu verkünden, zu erklären und auf seine Befolgung zu dringen, nun auch den gesamten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich vorbehaltlos seinem höchsten richterlichen Urteil unterwirft, so tut er nichts anderes, als was ein heiliger Paulus in der Gemeinde von Korinth verkündet oder was ein Innozenz III. staatlichen Machthabern gegenüber betont hat.

Die Christengemeinde soll das neue Leben in Christus bewähren durch Übung der Liebe und aller sozialen Tugenden. Die Heiligung der Getauften, die in der Welt leben, ist selbstverständlich Aufgabe, aber auch wahres Recht der Kirche. Das besagt kein utopisches Ziel, keinen „irdischen Paradieses-
traum“, wohl aber den ernstesten Versuch, Gottes Heiligungswillen nicht bloß im verborgenen Herzenskämmerlein, sondern auch im Gemeinschaftsleben nach Kräften durchzuführen. Dies gilt vor allem für das Gebiet der Ehe. Das war überhaupt die größte soziale Umwälzung, die Christus in die Welt gebracht hat: Einheit, Reinheit und Unauflöslichkeit der Ehe, die als sakramental geweihte Gattengemeinschaft von Anfang an der Aufsicht und Gesetzgebung der Kirche unterstellt ist. Christliche Erziehung, Erziehungsrecht und Erziehungspflicht gehören ebenso folgerichtig zum Führungsbereich der Kirche. Caritas und Armenfürsorge sind seit den Tagen der Urkirche nach dem Beispiel des Herrn bevorzugte Aufgaben der Kirche — aus eigenem göttlichen Recht. So kann die Kirche mit ihren Forderungen auch nicht haltmachen vor Wirtschaft und Staat, den staatlichen Zielen und der Staatsführung.

Die dritte Grundwahrheit ermöglicht eine theologisch-philosophische Wesenserfassung der Kirche als einer vollkommenen Gemeinschaft im Unterschied und in der Zuordnung zum Staat. Die Kirche tritt in die Welt ein mit einem ganz bestimmten sozialen Gefüge, mit einer von Christus gegebenen Machtfülle und Organisation zur Bewältigung ihrer Aufgaben. Sie soll zunächst in ihren geistlichen Zielen, aber auch in der Ausübung ihrer übernatürlichen Heiligungsfunktionen von der höchsten irdischen Ordnungsmacht, d. h. vom Staat unabhängig sein. Umgekehrt ist, wie die Ehe, so auch die staatliche Gemeinschaft, d. h. Staatsvolk und Staatslenker, für die Aufnahme in das Reich Gottes bestimmt. Darum hat die Kirche die Pflicht und das Recht, ihr Wirken auch auf Staat und staatliches Leben auszudehnen. Damit wird scheinbar ein doppeltes Paradoxon ausgesprochen: einmal ist auch der Staat durch das natürliche Sittengesetz zur öffentlichen Gottesverehrung und seit dem Erscheinen Christi zum christlichen Kult unter der Leitung der Kirche verpflichtet. Die These von der religiösen Neutralität des Staates, der ausschließlich irdischen, diesseitigen Zielen dienen soll, steht im vollen Widerspruch mit der katholischen Lehre. Allerdings reden wir hier zunächst nur vom katholischen Staat, der ausschließlich von Bekennern des katholischen Glaubens gebildet und von katholisch denkenden Regenten geleitet wird.

Die andere Folgerung ist die Feststellung, daß trotz aller religiösen Gebundenheit der Staat als höchste irdische Ordnungsmacht erhalten bleibt, weil sie im natürlichen Sittengesetz begründet ist. Staat und Kirche sind nach Leo XIII. beide in ihrem Bereich, d. h. in zeitlich-natürlichen Zielen, höchste und unabhängige Gemeinschaften („societates perfectae“). Daraus folgt aber, daß der für die irdische Wohlfahrt bestimmte Staat auch seit dem Erscheinen Christi seine Aufgaben, seine Vollmachten und seine im Ethischen verankerte Würde nicht verloren hat. Einzig die religiösen Ziele hat Christus nach katholischer Lehre der Kirche übertragen.

Was Leo XIII. im Rundschreiben „Immortale Dei“ vom 1. November 1885 vorträgt, ist keineswegs neu. Im Grunde lehrte Innozenz III. genau das gleiche. Ganz im Gegensatz zur weit verbreiteten Meinung, im Mittelalter hätte die Kirche den Staat und seine Funktionen aufgesogen oder sich vollkommen unterworfen, zeigt gerade dieser Papst, daß er klar zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt unterschied. Beim Streit zwischen Johann ohne Land und Philipp August von Frankreich hatte Innozenz an beide Könige zwei gleichlautende Briefe geschrieben, um, wie er selbst sagt, seine Hirtenpflicht zu erfüllen. Philipp August antwortete nach langem Zögern, er sei nicht verpflichtet, über Land und Vasallen dem Papst Rede zu stehen; die Streitigkeiten der Könige gingen den Papst nichts an. Der Papst schrieb darauf an Philipp, nichts gehöre mehr zu seiner Hirtensorge, als die christlichen Fürsten zum Frieden zu mahnen, um die Räubereien, Sakrilegien und andere Übel des Krieges zu verhindern; der König von England habe sich beim Apostolischen Stuhl beschwert, daß er von Philipp schweres Unrecht erlitten habe, weshalb er sich an die Kirche gewandt habe; diese möge der König hören, da es sich hier um schwere Sünde handle. Weiter bemerkt der Papst, er denke nicht daran, in die königliche Jurisdiktion einzugreifen, er habe bloß die geistliche Jurisdiktion ausgeübt, die der Kirche nach Matth. 18, 15—17 zustehe. Das Recht der Zurechtweisung komme der Kirche von jeher auch den christlichen Fürsten gegenüber zu. Er beabsichtige nicht über Lehen (d. h. über weltliche Dinge) zu urteilen, sondern über die Sünde, deren Zensur dem Papste ohne Zweifel zustehe¹.

Derselbe Innozenz erkennt aber auch die Souveränität des Fürsten in zeitlichen Dingen an. So antwortet er auf die Bitte des Grafen von Montpellier um Legitimation seiner Kinder: „Der König erkennt in zeitlichen Dingen keinen Obern über sich an, du aber stehst bekanntermaßen unter der Botmäßigkeit anderer. Daher kannst du dich in dieser Sache uns wohl nicht unterwerfen, ohne ein Unrecht gegen sie zu begehen, es sei denn, daß sie ihre Zustimmung geben.“²

In diesen Äußerungen wird praktisch die Lehre von der sogenannten indirekten Gewalt der Kirche über zeitliche Dinge vorgetragen, die die unmittelbare Grundlage für die Frage von Kirche und Politik bildet. Indirekt heißt die Gewalt, weil sie ihre Begründung nicht in dem Auftrag hat, direkt und unmittelbar für das zeitliche Wohl zu sorgen — das ist und bleibt das Ziel des Staates. Aber weil dieselben Menschen sowohl Glieder des Staates wie der Kirche sind, und weil verschiedene Lebensgebiete, wie Ehe, Erziehung usw., als gemischte Angelegenheiten (*res mixtae*) sowohl zum Bereich des Staates wie der Kirche gehören, so beansprucht die Kirche dort ein Recht zur Entscheidung, wo das Gewissen der Gläubigen berührt wird. Das ist der Sinn des im Mittelalter gebrauchten Ausdrucks, die Kirche entscheide in zeitlichen Dingen nur „*ratione peccati*“, d. h. insoweit das Gewissen in Gefahr schwebt,

¹ J. Hergenröther, *Katholische Kirche und christlicher Staat* (Freiburg 1872) 405.

² Nach V. Cathrein, *Moralphilosophie II* (Leipzig 1924) 521.

durch Sünde befleckt zu werden. Nur indirekt also, wegen der Verbindung mit geistlichen Anliegen, fallen jene an sich zeitlichen Dinge unter die Zuständigkeit der Kirche.

Bei solchen gemeinsamen, Kirche und Staat berührenden Fragen soll zunächst ein friedliches Übereinkommen erstrebt werden. Denn Gott ist ein Gott der Ordnung und des Friedens. Wenn allerdings durch Weigerung des Staates eine solche Einigung verhindert wird, schreibt sich die Kirche eine Überordnung über den Staat zu. Denn sie vertritt die höheren Werte kraft ihrer göttlichen Sendung und der Verantwortung für das Heil der Seelen.

Damit haben wir, wenn auch nur in großen Linien, die Grundsätze entwickelt, die für das Thema „Kirche und Politik“ maßgebend sind. Es sind keine Ausflüchte und Tarnungen für fremde Zwecke oder utopische Ansprüche, die etwa nur im Mittelalter verständlich und erträglich waren, sondern für alle Zeiten gültige und unabdingbare Prinzipien. Sie hängen zutiefst mit ihrer Sendung und ihrem Wesen als Stiftung Christi zusammen. Allerdings ist die Anwendung jener Grundsätze zeitbedingt und darum nach den verschiedenen Zeitumständen sehr verschieden. Wir haben heute nicht mehr den ausschließlich katholischen Staat, die Kirche rechnet darum auch mit dem paritätischen und religiös neutralen Staatswesen. Unsere Absicht ist es nicht, die heute möglichen Formen kirchlichen Einflusses auf die Politik, etwa das Problem einer christlichen Partei, im einzelnen zu prüfen. Aber auch heute kennt die Kirche keinen Verzicht auf das Richteramt über gewisse politische Theorien, Zielsetzungen und Parteiprogramme, z. B. hinsichtlich des Erziehungsrechtes der Eltern. Sie schweigt nicht bei internationalen Verwicklungen und Kriegsgefahr, sie protestiert gegen Vertragsbruch und Vergewaltigung der kleinen Völker. Sie strebt mit allen Kräften auch in der Gegenwart noch Sicherungen des religiösen Einflusses in Konkordaten an.

Darf man für eine solche kirchliche Politik bei religiös uninteressierten Menschen, bei den nichtkatholischen christlichen Bekenntnissen, ja beim katholischen Volk heute noch Verständnis erwarten? Gewiß ist das Wächter- und Richteramt der Kirche keine angenehme Aufgabe. Das hat nicht bloß ein Innozenz III. im Streit zwischen England und Frankreich erfahren, sondern auch ein Benedikt XV. in und nach dem ersten Weltkrieg. Beide streitende Parteien klagten über ungerechte Einmischung. Trotzdem glaubten die Päpste ihre Pflicht zu verletzen, wenn sie geschwiegen hätten. Gewiß ist heute vielfach der irreligiöse Staat nicht bereit und wohl auch nicht fähig, die übernatürliche Sendung der Kirche zu verstehen. Aber der Papst darf, wie schon zu Anfang unserer Überlegung bemerkt wurde, zum wenigsten darin Verständnis und Einverständnis erwarten, daß er nicht aus unedlen Beweggründen, sondern des Gewissens wegen seine Stimme erhebt.

Die nichtkatholischen Bekenntnisse teilen allerdings nicht ganz dieselben Voraussetzungen wie die katholische Kirche. Es fehlt ein sichtbares, mit voller

Autorität ausgestattetes Lehramt; es fehlt auch die katholische Synthese zwischen Natur und Übernatur, zwischen Offenbarung und Naturrecht als Fundament der staatlichen Vollmachten. Gleichwohl werden diese christlichen Bekenntnisse keine unüberwindlichen Schwierigkeiten haben beim Bestreben, den Einfluß des christlichen Gedankens etwa in der religiösen Erziehung zu sichern. Katholischen Bedenken gegenüber der kirchlichen Politik muß man entgegenhalten, daß das Verlangen nach gewissen Sicherungen in einem Konkordat nichts zu tun hat mit einem mangelnden Gottvertrauen. Die Berufung auf die charismatische Kirche, die sich ganz und gar auf das rein religiöse Gebiet zurückzieht, ist eine große und ganz unkirchliche Täuschung. Solchem Überschwang muß man in aller Nüchternheit die Frage vorlegen: Darf die Kirche auf ihr Wächter- und Hirtenamt verzichten? Soll sie die ihr anvertrauten Seelen ohne Leitung den Irrtümern der Zeit preisgeben? Darum geht es letztlich in der Frage von Kirche und Politik. Es sind Prinzipienfragen. Ganz abwegig wäre endlich der Vorwurf, die politische Kirche sei schuld am Schwinden des Glaubens und des kirchlichen Einflusses. Daran mag soviel wahr sein, daß gewisse Formen, in denen die politische Beeinflussung betätigt wurde, mit Recht abgelehnt werden. Aber grundsätzlich, auch nur für die heutige Zeit, jede Einflußnahme auf Welt und Staat ablehnen, das bedeutet eine ganz unkatholische Haltung, die jedes tiefere Verständnis für die Kirche und ihre von Christus selbst aufgetragene Verantwortung vermissen läßt. Die Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. sind überzeitlich und darum auch heute noch verpflichtende Richtlinien für das katholische Gewissen.

Wenn unsere Zeit sittliche und geistige Aufbaukräfte benötigt, dann ist auch die Sendung der Kirche nicht veraltet. Mehr als je darf und soll sie, gewiß in zeitbedingten Formen, aber doch mit aller Entschiedenheit ihre Stimme erheben für Recht und Gerechtigkeit, für Freiheit und Friede, für die Ansprüche und Gebote Gottes, durch die allein alle Menschenrechte ihre Begründung und Sicherung finden.

Um die „Berufsständische Ordnung“

Von O. v. NELL-BREUNING S. J.

Ein Wall von Mißverständnissen hat sich um die Berufsständische Ordnung (BO) aufgetürmt, so daß selbst Gutwillige den Zugang zu ihrem rechten Verständnis nicht finden. Darum soll hier der Versuch gemacht werden, in diesen Wall einige Breschen zu legen. Im Anschluß daran sollen noch einige Ausführungen gemacht werden, die dazu beitragen können, gewisse Schwierigkeiten, die sich dem rechten Verständnis entgegenstellen, auszuräumen.

Die grundlegenden Mißverständnisse beruhen darauf, daß die BO entgegen ihrem wahren Sinn entweder in die politische Ebene hinaufgehoben oder auf den ökonomischen Bereich eingeengt wird. Und doch handelt es sich bei ihr weder um eine Staatsform noch um eine Wirtschaftsorganisation, son-